

Beurkundung einer Geburt

Die Geburt eines Kindes muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren ist, innerhalb von einer Woche mündlich durch ein Elternteil des Kindes, jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder schriftlich (Krankenhäuser oder Geburtshilfeeinrichtungen) beim Standesamt angezeigt werden.

(§ 18 ff. PstG)

Beurkundung einer Eheschließung

Die Eheschließenden haben Ihre beabsichtigte Eheschließung mündlich oder schriftlich bei einem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Eheschließenden seinen Wohnsitz hat, anzumelden.

Die Eheschließenden haben durch Öffentliche Urkunden nachzuweisen:

- Ihren Personenstand
- Ihren Wohnsitz
- Ihre Staatsangehörigkeit
- wenn sie bereits verheiratet waren, diese Ehe und ihre Auflösung

Das Standesamt prüft die Ehevoraussetzungen. Reichen die vorgelegten Urkunden zur Prüfung nicht aus, so haben die Eheschließenden weitere Urkunden oder Nachweise vorzulegen.

(§§ 11 ff. PstG)

Beurkundung eines Sterbefalls

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist

- 1. von jeder Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat
- 2. der Person, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat
- 3. jeder anderen Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist

spätestens am dritten, auf den Tod folgenden Werktag, angezeigt werden.

Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen gem. § 20 PStG sind diese zur Anzeige verpflichtet.

Findet über den Tod eine amtliche Ermittlung statt, wird der Sterbefall auf schriftliche Anzeige der zuständigen Behörde eingetragen.

(§ 28 ff PstG)